

SATZUNG

der

"Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft"

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma:
"Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft".
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

- (1) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt und verpflichtet, die ihr durch Gesetz, Verordnung oder durch Fruchtgenussvertrag übertragen wurden oder noch übertragen werden und die zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
 1. die Finanzierung, die Planung, der Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen, einschließlich der hiezu notwendigen und zweckdienlichen Infrastruktur;
 2. die Einhebung von zeit- und fahrleistungsabhängigen Mauten von Nutzern dieser Straßen sowie alle hiefür erforderlichen Tätigkeiten;
 3. die Bedienung der von der Gesellschaft mit Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen gemäß Artikel II § 5 des ASFINAG-Gesetzes eingegangenen Verbindlichkeiten, soweit sie für Zwecke der Planung, des Baues und der Erhaltung von Bundesstraßen eingegangen wurden;
 4. die Durchführung von Kreditoperationen im In- und Ausland zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
 5. die Durchführung von Forschung und Entwicklung, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen, insbesondere im Bereich des Verkehrsmanagements, der Verkehrsinformation, der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes;
 6. die Durchführung von Teilen der Betriebsagenden im System für digitale Kontrollgeräte im Straßenverkehr;

7. die Verwertung und Verwaltung von nicht unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen sowie von Grundstücken und Hochbauten, die in das Eigentum der Gesellschaft auf Grund des Bundesgesetzes über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen (Art. 5 des Bundesstraßen-Übertragungsgesetzes, BGBl. I Nr. 50/2002) übertragen wurden;
 8. die Vermietung und Verwertung von nicht unmittelbar für unternehmensinterne Zwecke benötigten Kapazitäten des Corporate Networks wie der Ausbau der Telekommunikations-Infrastruktur zur Steigerung ihrer Wirtschaftlichkeit;
 9. die Errichtung von PKW-Abstellplätzen an den Anschlussstellen der Bundesstraßen;
 10. die Durchführung von technischen Unterwegskontrollen im Sinn des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) auf Bundesstraßen und im Nahbereich von Bundesstraßen gelegenen Straßen oder sonstigen Flächen;
 11. die Durchführung digitaler Serviceleistungen im Bereich Mobilität.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Steigerung ihrer Wirtschaftlichkeit kann die Gesellschaft auch Tochterunternehmungen im In- und Ausland gründen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland eingehen.
- (4) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, den Public Corporate Governance Kodex des Bundes (B-PCGK) gemäß Beschluss der Österreichischen Bundesregierung vom 30.10.2012 idgF zu beachten, soweit dieser nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

§ 3

- (1) Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung".
- (2) Vom Unternehmen veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, sollen auch über dessen Internetseite zugänglich sein. Hierzu zählen der Corporate Governance Bericht und der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss sowie gegebenenfalls der Lagebericht.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 392.433.304,51 (Euro dreihundertzweiundneunzig Millionen vierhundertdreiunddreißigtausenddreihundertvier Komma einundfünfzig).
- (2) Es ist zerlegt in 1.000 (eintausend) Stückaktien. Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. Der Anteil bestimmt sich nach der Zahl der ausgegebenen Aktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

§ 5

- (1) Die Aktien lauten auf Namen.
- (2) Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen. Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt gegebenenfalls der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.

III. Vorstand

§ 6

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei, drei oder vier Mitgliedern. Der Aufsichtsrat kann eines von ihnen zum Sprecher oder zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Wird ein Vorsitzender des Vorstandes ernannt, so entscheidet der Aufsichtsrat auch darüber, ob dessen Stimme bei Stimmgleichheit im Vorstand den Ausschlag gibt.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

§ 7

- (1) Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in welcher die zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen zu bezeichnen sind.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen zusätzlich zu den allgemeinen Beschlusserfordernissen des Aktiengesetzes der Zustimmung der Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder.
- (3) Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur der Gesellschaft führen können, bedürfen jedenfalls der vorherigen Zustimmung der Hauptversammlung.
- (4) Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Vorschriften der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, des B-PCGK sowie die aus dem gemäß § 2 des ASFINAG-Ermächtigungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 113/1997 geschlossenen Fruchtgenussvertrag sich ergebenden Verpflichtungen, die Satzung und die vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung zu beachten.

§ 8

Der Vorstand hat jedenfalls zu folgenden Geschäften die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen:

- a) Erteilung der Prokura;
- b) Abschluss von Dienstverträgen, die infolge Dauer oder Gehaltshöhe vom Aufsichtsrat festzulegende Gesamtkosten übersteigen;
- c) Zusicherung oder Gewährung von Versorgungsansprüchen;
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum ab einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze;
- e) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen;
- f) Vorlage des jährlichen, gemäß den Bestimmungen des Fruchtgenussvertrages gemäß § 2 des ASFINAG-Ermächtigungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 113/1997 zu erstellenden sechsjährigen Rahmenplanes sowie der darauf aufbauenden Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen und Plan-Bilanzen;
- g) Investitionen, die einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag im Einzelfall oder insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, sofern nicht bereits im Rahmen der vorgegebenen Kostenpläne gemäß lit. f) eine Zustimmung des Aufsichtsrates erfolgte;
- h) Abschluss von Kreditoperationen, sofern sie nicht im vom Aufsichtsrat genehmigten Finanzplan gemäß lit. f) enthalten sind; soweit dadurch Haftungen des Bundes begründet werden, vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen als Vertreter des Haftungsträgers Bund;
- i) die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören;
- j) Maßnahmen der Geschäftsführung, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur der Gesellschaft führen können.

Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte und Maßnahmen seiner Zustimmung vorbehalten und für zustimmungspflichtige Geschäfte Betragsgrenzen bestimmen, soweit dies § 95 Abs 5 AktG gestattet.

IV. Aufsichtsrat

§ 9

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden - falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden – für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Ersatzwahlen von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgen auf die restliche Funktionsperiode

des ausgeschiedenen Mitglieds. Dies gilt auch für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreter.

§ 10

- (1) Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen neben den allgemeinen Beschlusserfordernissen des Aktiengesetzes der Zustimmung der Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder.
- (3) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift sowie unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer angemessenen Frist schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich ein. Der schriftlichen Einladung sind solche als Telekopie oder E-Mail gleichwertig, vorausgesetzt, das betreffende Mitglied des Aufsichtsrates hat der Gesellschaft eine Telefaxnummer oder E-Mail-Anschrift für diese Zwecke bekannt gegeben. Die Sitzungen sind zumindest viermal im Jahr und jedenfalls vierteljährlich abzuhalten. Zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses ist ein Ausschuss zu bestellen.
- (4) Den Sitzungen, die sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses und deren Vorbereitung sowie mit der Prüfung des Jahresabschlusses beschäftigen, ist jedenfalls der Abschlussprüfer zuzuziehen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrates sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abzugeben.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Eine Vertretung eines Aufsichtsratsmitgliedes ist bei der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig. Zur Beschlussfähigkeit ist die Stimmabgabe von mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich.

§ 11

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden vom Aufsichtsrat festgesetzt, wobei für ihre Aufgaben und Zusammensetzung (Vorsitz, Stellvertreter) und die Festlegung der Beschlussfassungsvoraussetzungen die Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder erforderlich ist. Den Ausschüssen kann auch die Befugnis zur Entscheidung übertragen werden.

V. Hauptversammlung

§ 12

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mit eingeschriebenem Brief an die zuletzt der Gesellschaft bekanntgegebenen Adressen der Namensaktionäre.
- (2) Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft abgehalten.
- (3) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende in der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

VI. Jahresabschluss

§ 13

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb der ersten 5 Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

- (4) Gemäß § 104 Abs 4 AktG ist die Hauptversammlung ermächtigt, den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung auszuschließen und auf neue Rechnung vorzutragen.

§ 14

Sämtliche personenbezogene Ausdrücke dieser Satzung gelten gleichermaßen für Damen und Herren.

Zur Vorlage gemäß § 148 (Paragraph einhundertachtundvierzig) Absatz 1 (eins) Aktiengesetz an das Handelsgericht Wien. -----

Beurkundung

Ich bestätige, dass bei dem vorstehenden Wortlaut der Satzung der **Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft** mit dem Sitz in **Wien** die geänderten Bestimmungen desselben mit dem von mir am 26.05.2021 (sechszwanzigsten Mai zweitausendeinundzwanzig) zur Geschäftszahl: 8.911 beurkundeten Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen. -----

Wien, am 01.06.2021 (ersten Juni zweitausendeinundzwanzig). -----



öffentlicher Notar